

Abschrift



Sozialgericht Hildesheim

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

S 37 AS 1175/15

In dem Rechtsstreit

1.

2.,

Kläger zu 2. vertreten durch

1.

2.,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
zu 1-2:

gegen
Jobcenter

- Beklagter -

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Hildesheim ohne mündliche Verhandlung am 22. Dezember 2015 durch den Richter [Name] sowie den ehrenamtlichen Richter [Name] und die ehrenamtliche [Name] für Recht erkannt.

Die Bescheide des Beklagten vom 04. September 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14. September 2015 werden aufgehoben.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger insgesamt 470,90 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu 2/5 zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der 1997 geborene Kläger zu 1. und der 1999 geborene Kläger zu 2. bezogen im streitgegenständlichen Zeitraum laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Sie begehren von dem Beklagten Zuschüsse für den Erwerb von Schulbüchern und Kostenerstattung für bereits angeschaffte Schulbücher in Höhe von jeweils 235,45 € und damit insgesamt in Höhe von 470,90 €.

Am 10. August 2015 beantragten die Eltern der Kläger persönlich mit zwei separaten Anträgen einen Zuschuss in Höhe von jeweils 235,45 € für den Erwerb von Schulbüchern bei dem Beklagten. Den Anträgen waren jeweils entsprechende Übersichten des Schultragers beigelegt, die die entsprechenden Lehrwerke beinhalteten und die mit Vermerk „Lernmittelausleihe entfällt“ versehen waren.

Auf die Anträge der Kläger vom 10. August 2015 hatte der Beklagte zunächst mit Datum vom 18. August 2015 zwei Bewilligungsbescheide in Höhe von jeweils 30,00 € mit Wirkung zum 01. Februar 2016 erlassen. Darüber hinaus hatte er am 26. August 2015 zwei weitere Bewilligungsbescheide in Höhe von jeweils 70,00 € mit Wirkung zum 01. August 2015 erlassen. Beide Bescheide waren auf Grundlage von § 28 Abs. 3 SGB II (sog. „Schulstarterpaket“) ergangen. Gegen die ersten beiden Bescheide hatten die Kläger am 25. August 2015 Widerspruch erhoben. Gegen die beiden weiteren Bescheide hatten sie am 01. September 2015 Widerspruch erhoben. Alle vier Widersprüche waren durch Widerspruchsbescheide vom 26. August 2015 und vom 07. September 2015 zurückgewiesen worden. Gegen die Bescheide vom 18. August 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26. August 2015 hatten die Kläger

sodann am 03. September 2015 zwei separate Klagen vor dem Sozialgericht (SG) Hildesheim (S 37 AS 1175/15 und S 37 AS 1176/15) erhoben. Gegen die Bescheide vom 26. August 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 07. September 2015 hatten die Kläger weiterhin am 09. September 2015 zwei weitere separate Klagen vor dem SG Hildesheim (S 37 AS 1200/15 und S 37 AS 1201/15) erhoben. Nachdem die Kläger durch ihre ursprünglichen Anträge nicht zu dem gewünschten Erfolg gelangt waren, beantragten sie im Folgenden - nunmehr durch den Prozessbevollmächtigten - am 25. August 2015 durch einen einheitlichen Antrag erneut den o. a. Zuschuss, hilfsweise durch Gewährung entsprechender Darlehen, für den Erwerb von Schulbüchern.

Auch diesen Antrag lehnte der Beklagte durch zwei Ablehnungsbescheide (bezogen auf die Zuschüsse einerseits und die Gewährung entsprechender Darlehen andererseits) - für jeweils beide Kläger - vom 04. September 2015 ab. Eine Übernahme nach § 28 SGB II im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sei ausgeschlossen. § 28 SGB II biete lediglich eine Rechtsgrundlage für die in § 28 Abs. 3 SGB II aufgeführten Schulbedarfe in Höhe von 70,00 € zum 01.08. eines Schuljahres und in Höhe von 30,00 € zum 01.02. eines Schuljahres. Diese Leistungen seien bereits vollumfänglich gewährt worden. Auch liege kein unabweisbarer Bedarf im Sinne von § 24 Abs. 1 SGB II vor. Die Notwendigkeit der Anschaffung von Schulbüchern sei bekannt und damit planbar. Entsprechende Beträge hätten angespart werden können. Die Kosten für Schulbücher würden bereits durch den Regelbedarf erfasst. Aus diesem Grund komme weder eine zuschuss- noch eine darlehensweise Genehmigung in Frage.

Gegen die beiden Ablehnungsbescheide vom 04. September 2015 erhoben die Kläger am 10. September jeweils Widerspruch. Zur Begründung führten sie aus, es liege eine atypische Situation vor, sodass die Kosten übernommen werden müssten.

Beide Widersprüche wies der Beklagte durch zwei Widerspruchsbescheide vom 14. September 2015 (bezogen auf die Zuschüsse einerseits und die Gewährung entsprechender Darlehen andererseits) - für jeweils beide Kläger - als unbegründet zurück und bezog sich zur Begründung auf seine Ausführungen aus den beiden Ablehnungsbescheiden. Er trug ergänzend vor: Auch eine Kostenübernahme gemäß § 21 Abs. 6 SGB II scheidet aus. Es liege kein besonderer Bedarf im Sinne der Norm vor. Bei der Anschaffung von Schulbüchern handele es sich um eine typische Aufwendung für eine große Gruppe von Leistungs- und Nichtleistungsempfängern mit Kindern. Ein in Sondersituationen auftretender - atypischer - Bedarf liege nicht vor. Zudem handele es sich auch nicht um einen laufenden Bedarf. Der Bedarf falle einmalig, allenfalls einmal im Jahr, an. Ein laufender Bedarf müsse jedoch häufiger wiederkehrend und von gewisser Dauer sein. Die Gesetzesbegründung zu § 21 Abs. 6 SGB II führe aus, für Schulmaterialien und Schulverpflegung komme grundsätzlich kein zu übernehmender zusätzlicher Mehrbedarf in Betracht. Das Bundessozialgericht - B 4 AS 12/13 R - habe erheb-

liche Bedenken geäußert, dass Bildungsbedarfe, die nicht über § 28 SGB II finanziert werden könnten, in den Anwendungsbereich des § 21 Abs. 6 SGB II fallen könnten, sofern es sich hierbei um Aufwendungen handele, die der Durchführung des Schulunterrichts selbst dienen. Die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht liege in der Verantwortung der Schulen und dürfe nicht auf die Grundsicherungsträger abgewälzt werden. Eine zuschussweise Übernahme der Kosten scheide daher aus. Darüber hinaus komme auch eine darlehensweise Gewährung nicht in Betracht. Vor dem Hintergrund, dass die Mutter der Kläger erwerbstätig sei und kein geringes Gehalt beziehe, sei die Ansparung der betreffenden Beträge zumutbar gewesen. Die Zusage zum Besuch der Oberstufe sei bereits seit Februar 2015 bekannt gewesen.

Gegen die beiden Ablehnungsbescheide vom 04. September 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14. September 2015 haben die Kläger am 22. September 2015 zwei weitere Klagen (Aktenzeichen S 37 AS 1259/15 und S 37 1260/15) vor dem SG Hildesheim erhoben.

Den Klägern seien zu geringe Leistungen bewilligt worden. Die Schulpauschale sei rechts- und verfassungswidrig. Zudem sei keine Einzelfallbetrachtung durch den Beklagten erfolgt. Die vorliegende Konstellation sei nicht hinreichend berücksichtigt worden. Zusammenfassend tragen sie - unter Hinweis und Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - 1 BvL 1/09 u. a.) weiter vor:

Die im Rahmen des Bildungspakets vorgesehenen Leistungen genügten nicht den Anforderungen des BVerfG. Ein zusätzlicher altersspezifischer Bedarf sei vor allem bei schulpflichtigen Kindern einzustellen. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehörten zu ihrem existenziellen Bedarf. Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb von Schulmaterialien die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten. Die Ausstattung mit diesen Materialien gehöre zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums und könnten nicht mit 100,00 € pro Jahr abgedeckt werden. Der Betrag sei freihändig geschätzt. Kinder seien keine „kleinen Erwachsenen“. Schulbedarfe hätten nachvollziehbar ermittelt werden und dann im Bildungspaket oder durch Erhöhung der Regelbedarfe sichergestellt werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Das Verfahren zur Ermittlung des Kinderbedarfs sei weder sachgerecht noch transparent und nachvollziehbar und damit insgesamt verfassungswidrig. Es seien alle Befähigungskosten zu tragen, die sich aus dem Schulbesuch ergeben. Es sei verfassungswidrig, die Kosten für Schulbücher nicht zu übernehmen, da die Kosten für Schulbücher weder in dem jährlichen Pauschbetrag noch im Regelbedarf anhalten seien. Solange keine besondere gesetzliche Regelung bestünde, seien diese - jedenfalls vorübergehend - nach § 21 Abs. 6 SGB II zu übernehmen. Die Gegenauffassung könne dazu führen, dass Kindern Kos-

ten für Nachhilfeunterricht erstattet werden müsse. Dies sei widersinnig und widerspreche Sinn und Zweck dieser Förderungssystematik. Ein atypischer Fall liege insbesondere auch deswegen vor, da es sich um eine neu gegründete elfte Klasse handele. Andernfalls würden die Kläger benachteiligt und diskriminiert, es liege eine Ungleichbehandlung vor. Es bestehe die Gefahr, dass die Kläger vor ihren Mitschülern als Menschen zweiter Klasse stigmatisiert würden. Insoweit liege auch eine psychische Benachteiligung vor. Schlechte Noten seien vorprogrammiert.

Überdies seien keine Ansparungen aus dem Regelbedarf möglich gewesen. Diese könnten nur erfolgen, wenn gezielte Anschaffungen gemacht werden sollen. Ansparungen auf Verdacht und für alle Alternativen seien nicht möglich. Es hätte ohnehin erst der Notendurchschnitt der Kläger abgewartet werden müssen bis die Eltern überhaupt gewusst hätten, welche schulerhebliche Entscheidung getroffen werden könnte. Die Schulbücher konnten auch nicht ausgeliehen werden.

Die Verfahren mit den Aktenzeichen S 37 AS 1176/15, S 37 AS 1200/15, S 37 AS 1201/15 S 37 AS 1259/15 und S 37 AS 1260/15 wurden durch Beschluss des SG Hildesheim vom 24. November 2015, zu dem hiesigen, führenden Verfahren (S 37 AS 1175/15) verbunden.

Insgesamt verfolgen die Kläger im Rahmen aller erhobenen Klagen das mit den ursprünglich gestellten Anträgen vom 10. August 2015 begehrte Klageziel weiter.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

1. die Bescheide des Beklagten vom 18. August 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 26. August 2015 aufzuheben.
2. die Bescheide des Beklagten vom 26. August 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 07. September 2015 aufzuheben.
3. die Bescheide des Beklagten vom 04. September 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14. September 2015 aufzuheben.
4. den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger insgesamt 470,90 € zu zahlen.
5. hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, an die Kläger insgesamt 470,90 € darlehensweise zu zahlen.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen aus den angegriffenen Widerspruchsbescheiden vom 14. September 2015.

Zu weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands verweist das Gericht auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) vom 13. November 2015 sowie die Prozess- und die Verwaltungsakten, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist teilweise unzulässig.

1. Die Kläger sind nur teilweise klagebefugt. § 54 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) bestimmt: *„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.“*

Klagebegehren ist vorliegend ein Zuschuss für den Erwerb von Schulbüchern in Höhe von insgesamt 470,90 €. Streitgegenstand ist damit allein der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 04. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2015. Denn nur im Rahmen dieser Bescheide hat der Beklagte erstmalig und einzig über den Antrag der Kläger entschieden.

Die insgesamt vier Bewilligungsbescheide nach § 28 Abs. 3 SGB II über jeweils 30,00 € und 70,00 € vom 18. August 2015 und vom 26. August 2015 können nicht Streitgegenstand hinsichtlich des verfolgten Klageziels sein, weil die Leistung nach § 28 Abs. 3 SGB II („Schulstarterpaket“) eine Leistung darstellt, die einerseits nach dem Willen des Gesetzgebers Schulbücher ausdrücklich nicht umfassen soll (s. dazu ausführlich unten) und die andererseits den Klägern ohnehin - und zwar auch ohne Antragstellung (Eicher, SGB II, 3. Auflage, Rdn. 30 zu § 28) - tumusmäßig zusteht. Bei den genannten Bewilligungsbescheiden handelt es somit um ausschließlich begünstigende Verwaltungsakte, die die Kläger in keiner Weise beschweren. Da insoweit nicht einmal die Möglichkeit einer Rechtsverletzung besteht, fehlt es diesbezüglich bereits an der entsprechenden Klagebefugnis. Der Umstand, dass die Bewilligungsbescheide auf die Antragstellung vom 10. August 2015 Bezug nehmen (*„Ihren Antrag vom 10.08.2015 auf Leistungen für Bildung und Teilhabe für [...] bewillige ich wie folgt [...]“*),

ändert hieran nichts. Aus der Formulierung „auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ lässt sich schließen, dass der Beklagte das Begehren der Kläger missverstanden und infolgedessen eine völlig andere Leistung bewilligt hat. Diese Schlussfolgerung wird durch die Erklärung des Beklagtenvertreters im Erörterungstermin vom 13. November 2015 ausdrücklich gestützt. Auf Frage des Gerichts hatte dieser erklärt:

„Die Bewilligungsbescheide über 30,00 € und über 70,00 € vom 18.08.2015 und vom 26.08.2015 sind seitens des Beklagten als Anträge auf Bewilligung von Leistungen nach § 28 ausgelegt worden. Eine originäre Entscheidung über Schulbücher erfolgte erst mit Bescheid vom 04.09.2015.“

2. Hinsichtlich der beiden verbleibenden Bescheide sind die Kläger klagebefugt. Denn bei der Ablehnung von Zuschuss und Darlehen durch die Bescheide des Beklagten vom 04. September 2015 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14. September 2015 handelt es sich um belastende Verwaltungsakte, durch die die Kläger beschwert sind.

3. Im Übrigen ist die Klage zulässig.

II. Darüber hinaus ist die Klage auch begründet.

Der Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 04. September 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 54 SGG).

Die Kläger haben einen Anspruch auf Zahlung des geltend gemachten Betrags in Höhe von 470,90 € für den Erwerb von Schulbüchern.

1. Der Anspruch ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) jedoch nicht aus § 73 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), weil es sich bei dem Bedarf für die Schule um einen typischen Bedarf handelt, der bei jedem Schüler regelmäßig anfällt und der deshalb auch im SGB II hätte gedeckt werden müssen (BSG Urt. v. 19. August 2010 - B 14 AS 47/09 R -).

2. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Schulbücher ergibt sich weiterhin nicht aus § 28 Abs. 3 SGB II. Nach dieser Vorschrift werden bei Schülerinnen und Schülern 70,00 € zum 01. August und 30,00 € zum 01. Februar eines jeden Jahres für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf berücksichtigt („Schulbedarfspaket“). Der persönliche Schulbedarf ist jedoch nicht zum Kauf von Schulbüchern gedacht (Münder, SGB II, 5. Auflage, Rdn. 15 zu § 28). Die Begründung des Gesetzesentwurfs weist ausdrücklich darauf hin, dass diese An-

schaffung grundsätzlich vom Regelbedarf gedeckt ist, soweit die Länder nicht ohnehin Lehrmittelfreiheit gewähren (BT-Drucks. 17/4304, 104).

3. Der Anspruch ergibt sich stattdessen - solange noch keine besondere Regelung besteht - jedenfalls vorübergehend aus § 21 Abs. 6 S. 1 SGB II (vgl. auch Münder, aaO.). Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Urt. v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09 - hat der Gesetzgeber für im Leistungsbezug befindliche Kinder alle „Befähigungskosten“ zu tragen, die sich aus dem Schulbesuch ergeben (vgl. auch Münder, aaO.).

Nach § 21 Abs. 6 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht.

a) Der Bedarf ist vorliegend *unabweisbar* nach § 21 Abs. 6 S. 2 SGB II. Der Mehrbedarf ist nach dem Gesetz unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

aa) Für Zuwendungen Dritter existieren vorliegend keinerlei Anhaltspunkte.

bb) Der Bedarf war vorliegend auch nicht durch Einsparungen zu decken.

(1) Von potenziellen Einsparmöglichkeiten mussten die Kläger vorliegend keinen Gebrauch machen. Das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) sieht für Bildung lediglich 1,39 € pro Monat vor. Selbst wenn sich noch Ansparmöglichkeiten aus anderen Bedarfspositionen des RBEG ergeben könnten, so war es den Klägern angesichts der hohen Anschaffungspreise für Schulbücher und auch der Tatsache, dass die Anschaffungen gegebenenfalls mehrmals pro Jahr vorgenommen werden müssen, nicht mehr zuzumuten, entsprechende Anspargungen vorzunehmen. Zwar geht das BVerfG (BVerfG, aaO.) davon aus, dass es dem Leistungsberechtigten zumutbar ist, seinen im Vergleich zum statistisch ermittelten Durchschnittsregelbedarf höheren Bedarf in einem Lebensbereich bzw. seinen geringfügig nicht im Regelbedarf berücksichtigten zusätzlichen Bedarf durch geringere Ausgaben in anderen Lebensbereichen auszugleichen und insbesondere den im Regelbedarf enthaltenen Anspargbetrag nach § 20 Abs. 1 S. 4 SGB II vorrangig einzusetzen. Der Anspruch auf den Mehrbedarf entsteht mithin erst, wenn der Leistungsberechtigte auch unter Ausschöpfung dieser Potenziale sein menschenwürdiges Existenzminimum nicht mehr abdecken kann (BVerfG, aaO.) Eine Grenze, inwieweit sich Leistungsberechtigte in ihrer Lebensführung einschränken müssen, bevor sie einen der Höhe nach erheblich vom Durchschnitt abweichenden Bedarf geltend machen können, hat das BVerfG nicht vorgegeben. Bei der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass bei aller Elternerverantwortlichkeit für die Mittelverwendung der Spielraum der Leistungsberechtigten

tigten für Einschränkungen in einzelnen Lebensbereichen angesichts der in Ansatz gebrachten Bedarfe und Beträge eng begrenzt ist (SG Bremen – S 22 AS 2474/10 ER -). In der Rechtsprechung wird ein unabweisbarer Mehrbedarf jedenfalls dann *abgelehnt*, wenn der Bedarf den einschlägigen Kostenansatz im Regelbedarf der jeweiligen Abteilungen *nicht überschreitet*. Dies ist bei einem Betrag in Höhe von jeweils 235,45 € jedoch deutlich erkennbar der Fall.

(2) Die Kriterien zur Unabweisbarkeit des § 21 Abs. 6 S. 2 SGB II sind jedoch nicht als abschließend („insbesondere“) anzusehen. Die Unabweisbarkeit des Bedarfs ergibt sich nach Auffassung des Gerichts zusätzlich aus § 71 Abs. 1 S. 1 a. E. des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), wonach Erziehungsberechtigte ihre Kinder für den Unterricht zweckentsprechend auszustatten haben.

b) Ob es sich bei dem Bedarf für Schulbücher ferner um einen *laufenden* Bedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II handelt, ist streitig, im Ergebnis jedoch zu bejahen. Der Wortlaut der Vorschrift ist im Lichte der oben genannten Entscheidung des BVerfG verfassungskonform auszulegen. Die Frage, ob die Anschaffung von Schulbüchern einen Bedarf darstellt, der regelmäßig zum Schuljahresanfang, teilweise aber auch während des Schuljahrs entsteht (so etwa Münder, aaO.) oder ob es sich bei dem Anspruch auf Kostenerstattung für den Erwerb von Schulbüchern nicht um einen fortlaufend wiederkehrenden, regelmäßigen Anspruch handelt (BSG Urf. v. 19. August 2010 – B 14 AS 47/09 R -), weil sich die Gewährung in dem einmaligen Rechtsakt, die Schulbücher für das jeweilige Jahr anzuschaffen (BSG, aaO.) erschöpfe, ist damit bedeutungslos. Dies ergibt sich daraus, dass es nach insoweit eindeutiger Rechtsprechung des BVerfG verfassungswidrig wäre, wenn die Kosten für Schulbücher für im Grundsicherungsbezug befindliche Kinder und Jugendliche nicht übernommen würden (vgl. Lenz ZKJ 2011, 20), weil der Grundsicherungsträger grundsätzlich alle „Befähigungskosten“ zu übernehmen hat, die sich aus dem Schulbesuch ergeben (Münder, aaO.). Das BVerfG hat ausgeführt, dass notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten zum existenziellen Bedarf von schulpflichtigen Kindern gehören (BVerfG, aaO.). Die Schulpflicht ergibt sich für die Kläger vorliegend aus §§ 63 Abs. 1 S. 1, 65 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 NSchulG.

Das BVerfG führt hierzu wörtlich aus:

*„Ein zusätzlicher Bedarf ist vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehören zu ihrem existenziellen Bedarf. Ohne Deckung dieser Kosten droht hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie **Schulbücher**, Schulhefte oder Taschenrechner, die Schule nicht erfolgreich besuchen können. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem Sozialgesetz-*

buch Zweites Buch beziehen, besteht die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar.“

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 28 SGB II sowie der Vorschrift des § 21 Abs. 6 SGB II hat der Gesetzgeber diesen Umständen größtenteils Rechnung getragen. Dennoch findet sich im SGB II derzeit nach wie vor keine Vorschrift, unter die der Bedarf für Schulbücher zweifelsfrei subsumiert werden kann, obwohl das BVerfG in seiner Entscheidung auf diese ausdrücklich Bezug genommen hat. In der Entscheidung weist das BVerfG expressis verbis auf **Schulbücher** und deren *Eigenschaft als notwendige Schulmaterialien* hin. Gegenwärtig existiert daher in Bezug auf Schulbücher eine Regelungslücke, die durch den Gesetzgeber zu schließen ist. In der Gesetzesbegründung zu § 28 SGB II geht dieser jedoch augenscheinlich davon aus, dass Schulbücher aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind. Die vorherrschende Regelungslücke ist daher nicht planwidrig, sodass eine entsprechende Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II ausscheiden dürfte. Da jedoch durch die Nichterstattung von Kosten für Schulbücher nach der oben zitierten Entscheidung Rechtsgüter von Verfassungsrang betroffen sind, ist § 21 Abs. 6 SGB II insoweit verfassungskonform auszulegen mit der Folge, dass bis zur Einführung einer entsprechenden Regelung die Kosten für diesen Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II übernommen werden müssen. Hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „laufender Bedarf“ sind somit – jedenfalls im Hinblick auf Schulbücher – keine überhöhten Anforderungen zu stellen, sodass auch einmalig im Jahr anfallenden Kosten zu ersetzen sind.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch das BSG (aaO.) bislang – trotz eher ablehnender Argumentation – keine abschließende Entscheidung zur Erstattungsfähigkeit von Bedarfen für Schulbücher im Allgemeinen getroffen hat, da in der zugrunde liegenden Entscheidung Ansprüche auf Kostenersatz für rückwirkende Zeiträume geltend gemacht worden waren, welche ohnehin nicht erstattungsfähig gewesen sind. Insoweit wird teilweise davon ausgegangen, dass es das BSG nur für den Zeitraum vor Inkrafttreten des „Schulstartepakets“ abgelehnt hat, den Anspruch unter § 21 Abs. 6 SGB II zu subsumieren (so etwa Münder, aaO.).

In einer neueren Entscheidung (BSG, Urf. v. 10. September 2013 - B 4 AS 12/13 R -) hat der vierte Senat des BSG die Frage der Erstattungsfähigkeit nach § 21 Abs. 6 ausdrücklich offengelassen und lediglich die Unabweisbarkeit des Bedarfs für die Ausleihe eines Musikinstruments verneint, weil es sich hierbei um einen Bedarf handele, der der Durchführung des Unterrichts selber diene (BSG, aaO.). Die Deckung von Bedarfen für den Schulunterricht liege in der Verantwortung der Schule und dürfe von den Schulen oder Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden (BSG, aaO.). Dort heißt es wörtlich:

„Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, dass dann, wenn es daneben unabwiesbare, besondere Bildungsbedarfe gebe, die nicht auf Grundlage von § 28 SGB II finanziert werden könnten, ggf. § 21 Abs. 6 SGB II als Anspruchsgrundlage in Betracht zu ziehen sei hat der Senat erhebliche Zweifel daran, dass dies auch für Aufwendungen für den Schulunterricht selbst gelten kann.“

Hieraus kann geschlossen werden, dass die Frage der Anwendbarkeit des § 21 Abs. 6 SGB II nicht abschließend geklärt ist. In Bezug auf Kosten für Schulbücher ist zwar naturgemäß davon auszugehen, dass es sich hierbei ebenfalls um Aufwendungen „für den Schulunterricht selbst“ handeln dürfte. Dem ist jedoch erneut entgegenzuhalten, dass das BVerfG in seiner Entscheidung darauf abgestellt hat, dass alle „Befähigungskosten“ zu tragen seien. Eine Differenzierung zwischen Aufwendungen, die die Durchführung des Unterrichts selbst betreffen und jenen, die die Durchführung des Unterrichts nicht selbst betreffen, hat das BVerfG nicht vorgenommen. Es hat auch nicht entschieden, dass Aufwendungen, die die Durchführung des Unterrichts selbst betreffen, grundsätzlich durch den Schulträger zu übernehmen bzw. entsprechende Lehrmittel durch diesen zur Verfügung zu stellen seien. Insbesondere hat es für diese Fälle auch keinen Leistungsausschluss bejaht. Es hat vielmehr wie folgt festgestellt (BVerfG, aaO, Rdn. 197):

„Vor allem ist ein altersspezifischer Bedarf für Kinder einzustellen, welche die Schule besuchen. Wie bereits ausgeführt macht die Zuständigkeit der Länder für das Schul- und Bildungswesen die fürsorgerechtliche Berücksichtigung dieses Bedarfs nicht entbehrlich. Die Zuständigkeit der Länder betrifft überdies den personellen und sachlichen Aufwand für die Institution Schule und nicht den individuellen Bedarf eines hilfebedürftigen Schülers. Der Bundesgesetzgeber könnte erst dann von der Gewährung entsprechender Leistungen absehen, wenn sie durch landesrechtliche Ansprüche substituiert und hilfebedürftigen Kindern gewährt würden. Dann könnte eine einrichtungsbezogene Gewährung von Leistungen durch die Länder, zum Beispiel durch Übernahme der Kosten für die Beschaffung von Lernmitteln oder durch ein kostenloses Angebot von Nachhilfeunterricht, durchaus ein sinnvolles Konzept jugendnaher Hilfeleistung darstellen, das gewährleistet, dass der tatsächliche Bedarf gedeckt wird. Solange und soweit dies jedoch nicht der Fall ist, hat der Bundesgesetzgeber, der mit dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch ein Leistungssystem schaffen wollte, welches das Existenzminimum vollständig gewährleistet, dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Sozialgeld dieser zusätzliche Bedarf eines Schulkindes hinreichend abgedeckt ist.“

Vorliegend hat die Schule rein faktisch keine Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Zwar ist zu berücksichtigen, dass im Anwendungsbereich des SGB II grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Selbsthilfemöglichkeiten umfassend zu nutzen sind. Diese müssen ins-

besondere auch zumutbar sein. Sofern das BSG offenbar davon ausgeht, dass Leistungsberechtigte zur Durchsetzung der geltend gemachten Ansprüche den Rechtsweg etwa gegen die betreffenden Schulträger oder gar gegen die entsprechenden Lehrmittelverordnungen zu beschreiten hätten, ist die Zumutbarkeitsgrenze jedoch nach Auffassung der Kammer überschritten. Auf kostenintensive und langwierige Rechtsstreitigkeiten müssen sich Leistungsberechtigte gerade im Bildungsbereich nicht verweisen lassen. Ohne Schulbücher kann am Schulunterricht nicht mit Erfolg teilgenommen werden. Angesichts der Dringlichkeit mussten sich die Klägerinnen daher zur Überzeugung des Gerichts nicht auf alternative Rechtsschutzmöglichkeiten verweisen lassen, da hierdurch Verzögerungen hinsichtlich der Anschaffung eingetreten wären und damit das Ausbildungsziel der Kläger konkret gefährdet worden wäre.

c) Streitig ist schließlich weiterhin, ob es sich bei dem Erwerb von Schulbüchern um einen besonderen Bedarf im Sinne von § 21 Abs. 6 SGB II handelt. Ein besonderer Bedarf ist ein Bedarf der nicht bereits vom Regelbedarf abgedeckt wird, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (Eicher, SGB II, Rdn. 86 zu § 21). Ein besonderer Bedarf ist demzufolge nicht vorhanden, wenn er nach Art und Umfang *typischerweise* bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II auftritt (Eicher, aaO.). Nach Ansicht des BSG ist der Bedarf im Fall der Kostenerstattung von Schulbüchern nicht besonders, weil es sich bei dem Bedarf für die Schule nicht um einen besonderen, atypischen Bedarf, sondern um einen typischen Bedarf handele (BSG Urf. v. 19. August 2010 - B 14 AS 47/09 R -). Dass manche Bundesländer keine Lehrmittelfreiheit garantiert hätten, spiele keine Rolle, weil die Rechtmäßigkeit einer Landesverordnung zur Lehrmittelfreiheit ohnehin vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen sei und das BVerfG zudem klargestellt habe, dass die Bedarfsermittlung für Schüler nicht von den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen in den Schulgesetzen abhängig gemacht werden dürften (BSG, aaO., mwN.). Dem wird seitens der Literatur entgegen gehalten, es handele sich um einen besonderen Bedarf, den nur diejenigen Schülerinnen und Schüler aufwiesen, die in einem Bundesland mit unvollständiger Lehrmittelfreiheit lebten (Münder, aaO.). Es komme daher zu einer Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen, die diese Kosten aus dem Regelbedarf zu bestreiten hätten, und denen, die diesen Betrag zur anderweitigen Bedürfnisbefriedigung einsetzen könnten (Münder, aaO.). Im vorliegenden Fall ist unter Beachtung des vorstehend Gesagten das Tatbestandsmerkmal des besonderen Bedarfs wiederum verfassungskonform auszulegen, sodass - jedenfalls im Hinblick auf die Anschaffung von Schulbüchern - auch diesbezüglich keine überhöhten Anforderungen an die Besonderheit des Bedarfs gestellt werden dürfen. Jedenfalls in Ländern, in denen keine Lehrmittelfreiheit besteht, stellen Kosten für Schulbücher im Lichte der zitierten Entscheidung des BVerfG somit auch einen besonderen Bedarf dar.

d) Letztlich ist auch nicht zu beanstanden, dass die Kläger seinerzeit den Bedarf *gesondert beantragt* haben. Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG (vgl. beispielhaft BSG, Urt. v. 11. Februar 2015 - B 4 AS 27/14 R -) der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II Bestandteil der originären Grundsicherungsleistung und kein eigenständiger und von deren Höhe abtrennbarer Streitgegenstand. Insoweit ist der Leistungsträger grundsätzlich verpflichtet, etwaige Mehrbedarfe im ursprünglichen Leistungsantrag von Amts wegen zu berücksichtigen. Dies könnte dazu führen, dass auf etwaige Weiterbewilligungsanträge ergangene Weiterbewilligungsbescheide zum Nachteil der Antragsteller bestandskräftig geworden sind, wenn die Behörde die entsprechenden Sonderbedarfe nicht automatisch mit berücksichtigt hat. In der vorliegenden Fallkonstellation, in der insbesondere die Frage des *laufenden* Bedarfs nicht abschließend geklärt ist, ist es aber zulässig, den Antrag gesondert zu stellen. Denn bei Bedarfen, die etwa Schulbücher betreffen, ist zu berücksichtigen, dass diese zwar nicht laufend monatlich, jedoch laufend jährlich und ggf. mehrmals jährlich in unterschiedlichen Höhen anfallen. Der zuständige Leistungsträger hat daher rein faktisch keine Möglichkeit, Anzahl und Höhe der jeweiligen Bedarfe vorherzusehen oder zu schätzen. In § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II geht das Gesetz ohnehin davon aus, dass u. a. Bedarfe nach § 28 SGB II gesondert zu beantragen sind. Dies muss auch im vorliegenden Fall gelten. Denn nach der Gesetzesbegründung zu § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II sollen durch die Regelung nachträgliche Kostenerstattungsansprüche, die mit erschwerem Ermittlungsaufwand (der Höhe und dem Grunde nach) verbunden sein können, vermieden werden (BT-Drucks. 661/10, S. 185 zu § 37). Insoweit ist auch davon auszugehen, dass es sich bei den in § 37 Abs. 1 S. 2 genannten Leistungen nicht um einen abschließenden Katalog handelt (Eicher, 3. Auflage, Rdn. 33 zu § 37). Es ist vielmehr zu prüfen, ob die sonstigen, dort nicht genannten Leistungen, ihrem Sinn und Zweck nach vom allgemeinen ALG-II-Antrag erfasst sind (Eicher, aaO.)

4. Da der Hauptantrag der Kläger Erfolg hat, war über den Hilfsantrag (Gewährung eines Darlehens) nicht mehr zu entscheiden.

Nach alledem hat die Klage in der Sache Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Berufung war gemäß § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hildesheim, Kreuzstraße 8, 31134 Hildesheim, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.